

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Wannweil
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am 18.10.2007 folgende Satzung beschlossen.

§1 Kostenersatzpflicht

(1) Für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wannweil bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes und bei freiwilligen Leistungen auf Anforderung sind die entstandenen Kosten auf Grund dieser Feuerwehrkostenersatzsatzung zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich erbracht werden. Grundlage hierfür sind §§ 2, 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG), sowie diese Satzung in Verbindung mit dem Kostenersatzverzeichnis (Anlage).

(2) Leistungen im Sinne von Abs. 1 und damit ersatzpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr falls

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
3. die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten bzw. der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder radioaktiven Stoffen entstanden ist,
5. Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei Versammlungen, bei Zirkusveranstaltungen, bei Ausstellungen, auf Märkten oder bei Schweißarbeiten zu leisten ist,

6. einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wird,
7. einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts Amtshilfe geleistet wird (§ 8 LVwVfG).
8. sonstige Leistungen im Sinne von § 2 des FwG besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht.
9. Fehlalarm, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis ausgelöst wurde (unbefugte Alarmierung),
10. Fehlalarm, der durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurde,
11. Kostenersatzpflichtig ist zudem auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).

(3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 2 Kostenfreiheit

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr sind innerhalb der Gemeinde kostenfrei
 1. bei Schadenfeuer und Explosion,
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 3. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.Dies gilt nicht in den Fällen von § 1 Abs. 2 Nummer 1-3.
- (2) Die Verwaltung kann bei unbilliger Härte auf Kostenersatz verzichten.

§ 3 Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die Vorschriften der §§ 27 und 36 Abs. 6 Feuerwehrgesetz, sowie die mit den Nachbargemeinden geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 4 Kostenersatzschuldner

- (1) Der Kostenschuldner richtet sich nach den Regelungen des § 36 Abs. 1 bis 3 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften stets als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenberechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl des in Anspruch genommenen Personals, der Geräte und Fahrzeuge berechnet.

(2) Die Dauer des Einsatzes des Personals, ist die Zeit des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende.

Bei den Personalkosten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden, bei Fahrzeugen und Geräten, auf halbe Stunden aufgerundet.

Die Dauer des Einsatzes von Fahrzeugen ist die Abwesenheit vom Feuerwehrhaus. Als Betriebsdauer von Maschinen und maschinellen Einrichtungen wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet.

Für die Berechnung der Stundensätze beim Feuersicherheitsdienst ist die Dauer des Einsatzes am Einsatzort zugrunde zu legen.

(3) Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten der alarmierten und eingesetzten Feuerwehrleute,
2. Grundvergütung für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
3. Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
4. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr, die einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
5. Entsorgungskosten werden nach tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
6. Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungsgegenständen besondere Kosten, so werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Dies sind beispielsweise

- außergewöhnliche Reinigungsarbeiten
- Reparatur beschädigter Ausrüstung
- Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung.

Dies gilt nur, soweit die Auslagen einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind und den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(4) In den Fällen, in denen einer kostenpflichtigen Leistung eine kostenfreie Leistung vorausgeht, gilt als Dauer des Einsatzes der Beginn der Kostenersatzpflichtigen Tätigkeit bis zum Abrücken vom Einsatzort.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.
- (2) In den Fällen des § 36 Abs. 3 Feuerwehrgesetz entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenersatzordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil vom 21.06.1990, sowie darauf Bezug nehmende Änderungen, außer Kraft.

Wannweil, 31.10.2007



Anette Rösch
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:

Kostenverzeichnis

(Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil – Feuerwehrkostenersatzsatzung)

1. Verrechnungssätze für Personalkosten:

Aufwandsentschädigung
je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde 20,00 €

Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen,
Ausstellungen, Märkte, Umzüge usw.
je Mann und Stunde

*Verrechnungssatz wird
gemäß § 1 Abs. 1 der
Feuerwehr Entschädigungs-
Satzung erhoben*

2. Verrechnungssätze für Fahrzeugkosten:

In den Betriebskosten ist die An- und Abfahrt innerhalb des Ortgebiets und der Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen wie Lichtmast, fest mit dem Fahrzeug verbundene Pumpen und Aggregate enthalten.
Alle anderen tragbaren Geräte und Verbrauchsmittel werden gesondert in Rechnung gestellt.

MTW	60,00 €
HLF 20/16	130,00 €
LF 8	60,00 €
TLF 16/25	80,00 €
RW 1	50,00 €
Anhänger	20,00 €

3. Verrechnungssätze für Geräte:

In den Verrechnungssätzen sind die Betriebsstoffe enthalten.

Geräteklasse I:

Bohrhammer, Greifzug, Schlagschrauber, Tauchpumpe B,
Tauchpumpe C, Wasserwerfer; 15,00 € je Stunde
und Stückzahl

Atemluftflasche 15,00 € je Einsatz
und Stückzahl

Geräteklasse II:

Stromerzeuger (tragbar), Tragkraftspritze, Wassersauger 25,00 € je Stunde
und Stückzahl

Abdichtungssatz, AED, Druckluftpumpe, Formholzsatz,
Gerätesatz Absturzsicherung, Gerätesatz Flaschenzug,
Gully-Ei, Hi-Cafs, Lüfter, Notfallrucksack, Pressluftatmer
und Stückzahl 25,00 € je Einsatz

Geräteklasse III:

Ex-Messgerät, Nieder- oder Hochdruckkissen,
Rettungssäge, Schneidgerät, Spreizer, Zylinder

45,00 € je Stunde
und Stückzahl

4. Verbrauchsmaterial:

4.1 Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz o.ä.) sind einschließlich etwaiger Entsorgungskosten zu ersetzen.

4.2 Bindemittel

Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

4.3 Sonstiges Verbrauchsmaterial

Die Kosten für sonstiges Verbrauchsmaterial werden nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

5. Entsorgungskosten:

Für die Entsorgung werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
(Hierunter fallen z.B.: Deponiegebühr, Personal- und Fahrzeugkosten)

6. Sonstige Kosten:

Entstehen der Gemeinde in Verbindung mit dem Einsatz Fremdkosten (z.B. Überlandhilfe oder Einsatz eines Autokrans), so werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz:

Brandverhütungsschau für

Kommunen, Firmen, Betriebe oder private Träger

je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde

20,00 €

Schweißwache für

Firmen, Betriebe oder private Träger

je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde

20,00 €